

Klaus Langer    Wolfgang Widder  
Tel.: 662 5444    Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für den maximalen Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal

[www.grundwassernotlage-berlin.de](http://www.grundwassernotlage-berlin.de)

**Heilen statt zerstören!**

Berlin, im Juni 2017

**Betr.: Informationen zur Grundwassernotlage in Berlin und speziell im Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) sowie zu ihrer am Schutzgesetz orientierten Behebung**

Der Senat will das ihm gesetzlich eröffnete und übertragene Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung auf die von der Grundwassernotlage in Berlin Betroffenen übertragen / abwälzen. Zu diesem komplexen Thema übermitteln wir Unterlagen, die einen Überblick über das gesetzlich verankerte Grundwassermanagement in Berlin und seine Umsetzung durch den Berliner Senat geben. Die bereits ein Vierteljahrhundert währende Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) und ihre hoffentlich baldige Behebung spielen dabei eine wesentliche Rolle.

## **Der Schutzparagraf**

Die hauptsächlich zwischen 1959 und 1989 errichtete Bebauung im BRB wurde bis zur politischen Wende durch die hohe Förderleistung des Wasserwerkes Johannisthal vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen geschützt. Das Gebiet lag im maximalen Einzugs- und Einflussbereich dieses Wasserwerkes. Durch die Halbierung der Förderleistung dieses Wasserwerkes nach 1989 / 1990 entfiel der Schutz vor hohen Grundwasserständen weitgehend. Um diesen Schutz, nicht nur für das Blumenviertel, wieder herzustellen, wurde im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus der **§ 37 a mit Begründung und Einzelbegründung als Schutzparagraf** in das Berliner Wassergesetz eingefügt. Damit wurde dem Land Berlin das Berlin-weite Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung eröffnet und übertragen.

Der Anlage „Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abg. ...“ entnehmen Sie bitte auch Details zum Gesetz. Darüber hinaus wurde der Senat vom Abgeordnetenhaus (01.02.2001) aufgefordert von der Ermächtigung im § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch zu machen und eine Verordnung zu erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festsetzung einer erträglichen Mindestfördermenge sicherstellt. Die daraus entstandene **Grundwassersteuerungsverordnung** vom 10.10.2001 sieht auch für das BRB Grundwasserstände vor, die lediglich um +/- 0,5 m von einem vorgegebenen siedlungsverträglichen Grundwasserstand abweichen dürfen.

Mit DRS 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin **Junge-Reyer**:

*Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.*

## **Der gesetzlose Zustand – ein rechtsfreier Raum**

Auszug aus der Wasserrechtlichen Bewilligung zum Wasserwerk Wuhlheide vom Juni 2014:

*Gegenstand verschiedener Einwendungen waren nicht (nur) die Forderung von Höchstfördermengen sondern von Mindestfördermengen zum Schutz der Bebauung. Die Bewilligung selbst gibt den Berliner Wasserbetrieben nur das Recht, eine bestimmte Menge zu fördern, während die Verpflichtung eine bestimmte Wassermenge zu fördern sich nicht dem WHG entnehmen lässt. Auch § 37 a Abs.5 Zi. 1 BWG bietet hierfür keine Rechtsgrundlage, da das Nähere zu dieser Norm in der hierzu erlassenen Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) festzulegen ist. Der Inhalt der GruWaSteuV ermöglicht weder die Festsetzung der von den Einwendern geforderten maximalen Grundwasserständen noch die Festsetzung von Mindestfördermengen.*

*Die Bewilligung ist auch bei anderen Rechtsformen der Berliner Wasserbetriebe bindend.*

Der Senat ignoriert und verneint bei seinem Handeln das ihm mit § 37 a BWG und Grundwassersteuerungsverordnung eröffnete und übertragene Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung. Mit **unlauteren Mitteln**, wie massivst überhöhten „Ewigkeitskosten“, schuf er sich seinen vermeintlich rechtsfreien Raum. Das gestattet ihm anscheinend, nach Belieben Wasserwerke ohne Rücksicht auf die bestehende Bebauung stillzulegen und auch, die Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (HeGl) zum **31.12.2017** ohne entsprechenden Ersatz abzuschalten. Damit gefährdet der Senat massiv die **öffentlich-rechtlich** geprüfte und bescheinigte **Standsicherheit** hunderter Gebäude im BRB sowie das **Leben** und die **Gesundheit** der darin lebenden Menschen.

*Wer oder was soll ihn daran hindern, das auch bei dem z. Z. als Zwischenpumpwerk genutzten alten Wasserwerk Johannisthal zu tun, mit den gleichen Folgen für die Ortsteile Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde?*

## Die Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (HeGl)

Dem Land Berlin wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1995 die Planung, die Errichtung, das Betreiben und das Finanzieren der Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (HeGl) zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel genehmigt (siehe Bauschild HeGl). Das geschah noch bevor im Jahr 1999 die gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden. Von der damit beauftragten Firma GCI GmbH wird dies bis heute als Referenzobjekt geführt: [http://www.gci-kw.de/content/referenzen/referenz\\_0028.php](http://www.gci-kw.de/content/referenzen/referenz_0028.php)

Das Land Berlin beabsichtigt, diese von ihm im Jahr 1997 in Betrieb genommene Anlage zum **31.12.2017** unter falscher Behauptung abzuschalten: *Die Anlage wird nicht mehr zur Unterstützung der Altlastensanierung benötigt.*

Zu diesem Zweck wurde die Anlage vom Berliner Abgeordnetenhaus auch **nicht** genehmigt.

Die Brunnenanlage muss ihrem tatsächlichen Zweck, *Abhilfe aus der Grundwassernotlage zu schaffen*, auch über den **31.12.2017** hinaus dienen, weil sich sonst die Grundwassernotlage von 1995 / 1997 sofort wieder einstellen würde. Denn die nachstehend aufgezeigten Alternativen, *das neue Wasserwerk Johannisthal* oder *eine neue Brunnenanlage*, stehen dem Berliner Senat bis zum Jahresende 2017 und auch für längere Zeit darüber hinaus nicht zur Verfügung.

## Das neue Wasserwerk Johannisthal

Das alte Wasserwerk Johannisthal wurde im Jahr 2001 wegen der Zuflüsse von kontaminiertem Grundwasser vom Trinkwassernetz der BWB abgeschaltet. Es sollte nach Beendigung der Altlastensanierung auf seinem Gelände und in seinem Einzugs- und Einflussbereich wieder als neues Wasserwerk zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Obwohl die Sanierung beendet zu sein scheint, ist das neue Wasserwerk Johannisthal anscheinend bis heute noch nicht geplant.

§ 37 a BWG sieht in seiner Einzelbegründung vor, dass die BWB im Rahmen ihrer Trinkwasserförderung die Förderleistungen der in Berlin fördernden Wasserwerke aufeinander abstimmen – siehe dazu *Anlage Übersicht über § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung*.

Das dazu erforderliche Verbundnetz der Wasserwerke untereinander besteht bereits seit einigen Jahren.

Bei einer Gesamtfördermenge von **230 Mio. m<sup>3</sup>/a** (aus externem Gutachten, das durch die Senatsverwaltung beauftragt wurde) aller Berliner Wasserwerke, einschließlich des jetzt noch neu zu errichtenden Wasserwerkes Johannisthal, kann diese „Intelligente Steuerung“ zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke zum „Nulltarif“ durchgeführt werden. Fördermenge 2016: bereits 221 Mio. m<sup>3</sup>.

**Das Wasserwerk Johannisthal kann mit genügender Förderleistung, wie vor der Teilung Berlins, wieder den ihm direkt vor der Haustür liegenden Bezirk Neukölln mit Trinkwasser versorgen. Damit würden die 30 km langen, unwirtschaftlich zu betreibenden Versorgungsleitungen, noch aus Zeiten der Teilung Berlins stammend, u. a. aus den Wasserwerken Tegel, Spandau und Beelitzhof, entfallen.**

## Eine neue Brunnenanlage

Der Senat begründete in seinem Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 seinen Ausstieg aus dem ihm übertragenen Grundwassermanagement mit sog. Ewigkeitskosten von 95 Mio €/a. Diese „Kostenschätzungen“ wurden inzwischen mehrfach widerlegt und als völlig überzogen belegt (u.a. basieren diese Zahlen auf der Annahme einer massiv auf 2,72 Mio. Einwohner geschrumpften Stadt).

Die vom Senat am 28.04.2017 per Gutachten vorgestellte neue Brunnenanlage für das Blumenviertel soll inkl.

Herstellung und Betrieb nur **140.000,- € / a** kosten.

Damit erübrigt sich sein mit den enormen Ewigkeitskosten begründeter und 2014 **öffentlich** bekundeter Ausstieg aus dem ihm gesetzlich übertragenen Grundwassermanagement im Falle des Buckower-Rudower Blumenviertels von selbst.

Adressat des Grundwassermanagements des Landes Berlin ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB (siehe oben: Senatorin **Junge-Reyer** am 12.10.2006).

**Anmerkung:** Es muss davon ausgegangen werden, dass das Land Berlin bei einer Übernahme dieser Anlage durch die Betroffenen ein Grundwasserentnahmeentgelt von **0,31 € / m<sup>3</sup>** erheben wird; wenn nicht sofort, so doch im Laufe der Zeit. **Siehe dazu auch das Urteil des OVG Berlin mit dem AZ.: OVG 2 B 2.06 vom 17.05.2006.**

*Es besteht zudem kein öffentliches Interesse zur Durchführung von Grundwasserregulierungsmaßnahmen zur Abwehr von Bauschäden an einzelnen Gebäuden.*

Bei einer Fördermenge von 2.956.500 m<sup>3</sup> / a = 916.515,- € / a ergäbe sich bereits eine Summe von 916.515,- € / a + 140.000,- € / a = **1.056.515,- € / a**.

## Risiken

Mögliche **Risiken** im Bereich des Grundwassers im Buckower-Rudower Blumenviertel, wie

- *chemische Verunreinigungen (z. B. Sulfate); zu eliminieren gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie,*
- *medikamentöse Verunreinigungen,*
- *Verunreinigungen durch Pestizide und Nitrate,*
- *Altlasten und ihre Entsorgung (z. B. FCKW, LCKW, LHKW); zu beseitigen vom Bund in Verbindung mit dem Land Berlin, analog zum ÖGP Berlin, der anscheinend beendeten Altlastensanierung im Südosten Berlins; Schadstoffe entsorgen vor ihrer Einleitung in den Teltowkanal,*
- *Stilllegung der Anlage bei Gefahr von Abschlügen kontaminierten Grundwassers in den Teltowkanal,*

- Prüfung jedes von der neuen Anlage tangierten Gebäudes auf Gefährdung seiner vor Jahrzehnten öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten **Standesicherheit** und auf **Setzungsschäden** durch die örtliche Grundwasserabsenkung; inkl. der Finanzierung von evtl. Entschädigungs- oder Instandsetzungszahlungen,
- Prüfen der Auswirkungen auf den Betrieb des Wasserwerkes Johannisthal,
- Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen,

fallen im Wesentlichen im Rahmen des der **Daseinsvorsorge** dienenden Grundwassermanagements des Landes Berlin und damit in dessen Verantwortlichkeit an. Diese Risiken sind nicht auf die Betroffenen übertragbar!

**Die Betroffenen haben die Grundwassernotlage und die Risiken im maximalen Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal weder verursacht noch herbeigeführt, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren.**

## Fazit

Wir erleben gerade, dass das Land Berlin mit unlauteren Mitteln versucht, einen wesentlichen, mit enormen **Risiken** behafteten Teil seiner **Daseinsvorsorge** unter dem Motto „*Hilfe zur Selbsthilfe*“ auf die Betroffenen abzuwälzen. Das geschieht auch noch zu einer Zeit, in der das Land Berlin eine **Rekommunalisierung** aller wesentlichen Bereiche der Daseinsvorsorge vornimmt.

Dazu werden Kosten, die vom Land übernommen werden müssten, exorbitant erhöht und Kosten und Risiken die von den Betroffenen im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ getragen werden sollen, so gering dargestellt, dass ein „Verweigern“ der Gründung von Zweckverbänden, GmbH o.ä. auf Unverständnis bei den Abgeordneten stoßen soll.

**Das nennen wir: Unlauteres Geschäftsgebaren des Berliner Senats.**

### **Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG = Daseinsvorsorge = Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen**

Nach seiner erfolgreichen Altlastensanierung sollten wir als Lösung der seit einem Vierteljahrhundert bestehenden Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten den zwischen Senat und BWB im Jahr 2001 vereinbarten Neubau des Wasserwerkes Johannisthal bevorzugen und damit auch die ökonomisch und ökologisch vernünftige Trinkwasserversorgung des Bezirks Neukölln herbeiführen.

Wenn bestimmte Fördermengen im neuen Wasserwerk Johannisthal aus ökologischen oder anderen Gründen nicht überschritten werden können, so wäre das durch neutrale Gutachten zu belegen.

Andernfalls kann der Senat im Rahmen der **Daseinsvorsorge** des Landes Berlin sein ihm gesetzlich übertragenes Berlin-weites Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung mit seiner neuen Brunnenanlage sehr kostengünstig mit **140.000,- € / Jahr** ausüben.

Bei einer Übernahme des Grundwassermanagements des Senats hätten die Betroffenen jene unkalkulierbaren **Risiken** (siehe oben) mit hohen Kosten zu tragen, die im Wesentlichen von der Allgemeinheit zu tragen sind. Diese Risiken blieben bei der Vorstellung der neuen Brunnenanlage am 28.04.2017 unerwähnt. Ebenfalls unerwähnt blieb das oben dargelegte Grundwasserentnahmeentgelt von **916.515,- € / Jahr**. Erwähnt wurden nur jene **140.000,- € / Jahr**!

Die Anlage kann nur durch das Land Berlin errichtet und finanziert, sowie durch die BWB betrieben werden.

Eine „*Hilfe zur Selbsthilfe*“ im Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel ist auszuschließen.

**Es gibt nur zwei Alternativen:**

**Entweder fördert das Wasserwerk Johannisthal Trinkwasser in einer Größenordnung, die den Absenkrichter der Wasserwerksbrunnen wieder auf das BRB ausdehnt oder es wird neben dem Wasserwerk Johannisthal zusätzlich eine Heberbrunnenanlage im BRB betrieben, die dafür sorgt, dass die Grundwasserstände sich nur innerhalb der Vorgaben der Grundwassersteuerungsverordnung bewegen. Das Erreichen eines zeHGW wäre damit ausgeschlossen.**

Bis zur Bereitstellung einer der beiden Alternativen muss die vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1995 zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage genehmigte, vom Senat im Jahr 1997 in Betrieb genommene und finanzierte Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg auch über den **31.12.2017** hinaus vom Land Berlin betrieben werden.

Ein Junktim zwischen einer Übernahme des dem Land Berlin gesetzlich übertragenen Grundwassermanagements mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung inkl. Finanzierung durch die Betroffenen und dem Weiterbetrieb der Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg über den 31.12.2017 hinaus bezeichnen wir so: **Erpressung!**

Das Berliner Abgeordnetenhaus ist gefordert, im Rahmen seiner Kontrollaufgaben dem gesetzlosen Handeln des Senats ein Ende zu bereiten. Unser Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG liegt im Parlament vor und ist hier beigefügt.

## Anlagen

- Petition an das Berliner Abgeordnetenhaus
- Flyer „Rote Karte“
- Bauschild
- Übersicht über § 37 a BWG
- Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG